

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 7/97

BESCHLUSS

vom

2. Oktober 1997

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 2. Oktober 1997 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Wenzel,
Schneider und Dr. Klein

beschlossen:

Die Berichtigung des Beschlusses vom
17. Juli 1997 wird abgelehnt.

Der Antrag der Klägerin zu 2 auf Bewilligung
von Prozeßkostenhilfe für das Beschwerdever-
fahren wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Senat hat am 17. Juli 1997 über die sofortige Be-
schwerde des Beklagten beraten. Mit Schriftsatz vom 28. Juli
1997 zeigte Rechtsanwalt Prof. Dr. K die Vertretung der
Klägerin zu 2, mit Schriftsatz vom folgenden Tage auch die
Vertretung des Klägers zu 1 im Beschwerdeverfahren an. Im Ru-
brum des Beschlusses ist er als Bevollmächtigter der Kläger
benannt. Der Beklagte beantragt, die Benennung von Rechtsan-
walt Prof. Dr. K als Bevollmächtigter im Wege der Be-
richtigung zu streichen.

Der Antrag ist nicht begründet. Der ohne mündliche Ver-
handlung ergangene Beschluß des Senats wurde mit seiner Hin-
ausgabe aus dem inneren Geschäftsbereich des Gerichts zur
Mitteilung an die Parteien existent (BGHZ 12, 248, 252; BGH,

- 3 -

Beschlüsse v. 28. November 1973, VIII ZB 23/73, VersR 1974, 365 und 11. März 1987, IVb ZB 13/85, FamRZ 1987, 921, 922). Da diese erst nach der Anzeige der Vertretung der Kläger durch Rechtsanwalt Prof. Dr. K erfolgt ist, war seine Bestellung als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin zu 2 zu beachten.

Anlaß, der Klägerin zu 2 Prozeßkostenhilfe zu gewähren, besteht nicht. Der Beschluß vom 17. Juli 1997 enthält eine Kostenentscheidung zugunsten der Kläger. Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit des Beklagten sind nicht ersichtlich.

Hagen

Vogt

Wenzel

Schneider

Klein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)